

SVBL 12/2007

Amtlicher Teil

Organisation der Landesschulbehörde
Erl. d. MK v. 17.9.2007 - 13-01 540/1 - VORIS 20110-
(Abdruck aus Nds. Mbl. S. 1157) s. Anlage

Einstellung von Lehrkräften **an allgemein bildenden Schulen** **zum 1.2.2008 und Unterrichtsversorgung im 2. Schulhalbjahr 2007/08**

RdErl. d. MK v. 15.10.2007 34-84 002

Bezug: Erlass vom 4.4.2007 (SVBl. S. 140)

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

1.1 Für die Neueinstellung von Lehrkräften zum 1.2.2008 sind folgende Stellen bekannt zu geben:

Einstellungen an Grundschulen erfolgen mit unbefristet teilzeitbeschäftigten Lehrkräften mit einer Vertragsstundenzahl von 25/28. Nach drei Jahren erfolgt eine Übernahme ins Beamtenverhältnis. Diese Lehrkräfte sind auf den Stellen zu führen.

1.2 Für die Übernahme von tarifbeschäftigten Lehrkräften an Grundschulen nach drei Jahren in ein Beamtenverhältnis werden gemäß den Berichten folgende Stellen bereitgestellt:

Bei der Berechnung des Stellenbedarfs wurde davon ausgegangen, dass diese Lehrkräfte die Unterrichtsverpflichtung um jeweils drei Stunden erhöhen. Sollten darüber hinaus noch Stellen benötigt werden, sind Stellenreste aus den Neueinstellungen gemäß Nr. 1.1 in Anspruch zu nehmen.

1.3 Für die Übernahme auf Stellen von Vertretungslehrkräften werden gemäß den Berichten folgende Stellen bereitgestellt:

Mit der Übernahme auf eine Stelle können die Lehrkräfte in ein Beamtenverhältnis übernommen werden. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor, sind diese Lehrkräfte gleichwohl auf Stellen zu führen. Diese Stellen sind ausschließlich für die Übernahme der berichteten Lehrkräfte bestimmt.

1.4 Im Lehreraustausch mit anderen Ländern zum 1.2.2008 ergibt sich gemäß Erlass vom 15.10.07 folgende Bilanz der Übernahmen:

Diese Veränderungen wurden bei den Stellen für Neueinstellungen gemäß Nr. 1.1 bereits mit eingerechnet.

1.5 Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0712/13 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen sowie der Stellen des Kapitels 0718 auf die Lehrämter ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen.

Änderungen darüber hinaus bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Zusätzliche Einstellungen können in dem Umfang vorgenommen werden, in dem die einzustellenden Lehrkräfte ihre Stundenzahlen unter die Regelstundenzahl bzw. unter die für das Teilzeit-Verhältnis vorgesehene Stundenzahl bis zur Hälfte der Regelstundenzahl reduzieren. Das gilt auch für die in 1.4 genannten Stellen für den Lehreraustausch zwischen den Ländern.

Abordnungen und Versetzungen zwischen den Bezirken und Schulen verschiedener Dezernate können gegen die Verlagerung von Einstellungsermächtigungen gemäß Nr. 1.1 vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel muss aber sichergestellt sein, dass auch Ersatz eingestellt werden kann. Der Tausch zwischen den Bezirken der Landesschulbehörde für die Schulformen des Dezernats 2 ist nach dem Stand vom 10.10.2007 bereits eingearbeitet. Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen mit meiner vorherigen Zustimmung wieder besetzt werden.

Wird gemäß der KMK-Vereinbarung vom 10.5.2001 eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang wieder besetzt werden. Das gilt nicht für Lehrkräfte auf Arbeitsplätzen, die mit Mitteln des Titels 425 13 finanziert werden.

Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl bzw. eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung vorgenommen, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristet Tarifbeschäftigte in Teilzeit im Rahmen der beim Titel 425 27 zugewiesenen Haushaltsmittel eingestellt werden. Die Vertragsstundenzahl ist unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Vertretungsfälle festzulegen. Sie soll in der Regel bei ca. drei Viertel der Regelstundenzahl liegen. Auf Grund der Erfahrungen mit der Anzahl und dem Zeitpunkt notwendiger Einsätze von Vertretungslehrkräften ist eine Planung für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel so vorzunehmen, dass die unerwarteten und vorübergehenden Unterrichtsausfälle während des Schulhalbjahres in den besonders schwerwiegenden Fällen vermindert werden können.

Aufgrund der besonderen Entwicklung bei der Elternzeit wurde die Zahl der wiederbesetzbaren Stellen erhöht. Diese sind für die Bereitstellung freier Mittel für Vertretungslehrkräfte im 2. Schulhalbjahr zu nutzen.

1.7 Sofern ein fächerspezifischer Bedarf durch Neueinstellungen oder andere Personalmaßnahmen nicht abzudecken ist, können Beschäftigungsverträge mit pensionierten Lehrkräften abgeschlossen werden. Sollten die hierfür benötigten Mittel beim Titel 427 21 nicht zur Verfügung stehen, ist mir vorher rechtzeitig zu berichten. Zum Ausgleich sind Stellen zu sperren.

1.8 Über die Verwendung der Stellen und Mittel und die Inanspruchnahme der Ermächtigungen entscheiden die Personalplaner im Dezernat 7 im Rahmen der Vorgaben dieses Erlasses.

2. Regelungen zur Unterrichtsversorgung

Maßstab zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung ist der mit den zugewiesenen Einstellungen erreichbare Durchschnitt in den einzelnen Schulformen.

An den Grundschulen sind die sog. Überhangstunden über 100 % weitgehend abzubauen. Dies hat der Nds. Landtag am 18.9.2003 aufgrund einer Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs beschlossen. Diese Stunden sind für einen vollständigen Unterricht an den Hauptschulen und Realschulen zu verwenden. Ziel ist die Versorgung jeder Grundschule mit 100 %, um die Verlässlichkeit der Grundschule zu gewährleisten. Im Übrigen gelten die Regelungen in Nr. 2 des Bezugserlasses.

3. Bekanntgabe der Einstellungen

3.1 Die Einstellungen gemäß Nr. 1.1 sind für bestimmte Schulen bekannt zu geben. Die Stellen an Gymnasien und Gesamtschulen sind als Schulstellen bekannt zu geben. Für die Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen sowie Förderschulen legt die Landesschulbehörde fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind; an Hauptschulen und Realschulen sowie größeren Grundschulen und Förderschulen sollten Schulstellen den Regelfall bilden.

Die Ausschreibungen für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und Realschulen (RS) werden zusammengefasst bekannt gegeben.

3.2 Um in möglichst allen Landesteilen Lehrkräfte mit dringend benötigten Fächern einstellen zu können, gibt es eine Beschränkung der Ausschreibung (Kontingentierung) für diese Mangelfächer:

– Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bzw. an Realschulen

Französisch, Physik, Chemie, Technik und Werken

– Lehramt an Gymnasien

Latein, Spanisch, Musik, Kunst, Evangelische Religion, Mathematik und Physik.

Auch Schulstellen können an allen Schulformen mit Mangelfächern bekannt gegeben werden.

3.3 Die Landesschulbehörde legt unter Beachtung eines begründeten Vorschlags der Schule fest, mit welchen Fächern und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Einstellungen bekannt zu geben sind.

Die Fächer der einzelnen Stellen können wie folgt angegeben werden:

- benötigtes Fach a / benötigtes Fach b, ggf. alternativ Fach c oder d oder bei Mangelfächern
- benötigtes Fach a / beliebig.

Eine Stellenausschreibung Nichtmangelfach a / beliebig ist nicht zulässig. Für das Lehramt an Gymnasien ist bei Stellenausschreibungen mit dem Mangelfach Mathematik / beliebig der Zusatz „Zweifach nicht Physik“ zu ergänzen.

Stellen für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in der Regel mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung und erforderlichenfalls mit einem Unterrichtsfach bekannt zu geben.

Es sind nur Unterrichtsfächer der Ersten Staatsprüfung zu verwenden. Auf die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter vom 15.4.1998 (Nds. GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.1.2006 (Nds. GVBl. S. 33), wird hingewiesen.

Die Stellen können gemäß dem Bedarf der Schule mit zusätzlichen auswahlrelevanten Anforderungen versehen werden. Es wird unterschieden zwischen

- Bemerkungen zur Organisation der Schule,
- Anforderungen, die erforderlich und
- Anforderungen, die erwünscht sind.

Wird auf die Organisation der Schule hingewiesen (z. B. Ganztagschule), muss die Lehrkraft uneingeschränkt für den Unterricht an dieser Schule zur Verfügung stehen.

Erforderliche zusätzliche Anforderungen können ausgeschrieben werden, wenn ohne diese der Unterricht an der Schule nicht gemäß der Studentafel erteilt oder das Schulprogramm nicht verwirklicht werden kann. Erwünschte zusätzliche Anforderungen sind zusätzliche Kriterien, die beim Abwägungsprozess zwischen mehreren Bewerbungen im Rahmen einer Differenz in der Bewerbernote von in der Regel bis zu 1,0 mit heranzuziehen sind.

3.4 Die Bekanntgabe der Stellen erfolgt ab Mittwoch, dem 31.10.2007.

Bewerbungsschluss ist Freitag, der 9.11.2007. Bei späterer Abgabe der Bewerbung wird diese dann bei den Stellen einbezogen, für die noch kein Auswahlvorschlag erarbeitet worden ist.

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Da für die Stellen häufig nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zur Verfügung stehen werden, können sich auch Lehrkräfte bewerben, die den Vorbereitungsdienst spätestens am 30.4.2008 beenden werden.

Ebenfalls bewerben können sich Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die jeweilige Schulform in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, die auf Grund einer anderweitigen Ausbildung für den Unterricht qualifiziert sind (Quereinsteiger). Ausgenommen von dieser Regelung sind die Schulstellen an Grundschulen und Förderschulen, für die es noch genügend Bewerberinnen und Bewerber gibt.

4.2 Für Einstellungen an Realschulen und an Hauptschulen können sich nachrangig auch Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien sowie für Einstellungen an Gymnasien nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bewerben. Die Einstellung erfolgt aus laufbahnrechtlichen Gründen im Tarifbeschäftigtenverhältnis. Nach drei Jahren erfolgt auf Antrag der Lehrkraft der Wechsel an eine Schulform entsprechend der Laufbahnbefähigung zwecks Übernahme ins Beamtenverhältnis.

4.3 Lehrkräfte, die für das Fach Evangelische Religion ausgewählt werden sollen und den Vorbereitungsdienst nach dem 31.10.2006 beenden, benötigen eine Bevollmächtigung (Vokation) durch die evangelische Kirche, ebenso wie Lehrkräfte für das Fach Katholische Religion die missio canonica nachweisen müssen.

4.4 Bei Schulstellen führen die Schulen das Auswahlverfahren durch; an Gymnasien und Gesamtschulen entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter über die Auswahl der

einzustellenden Lehrkräfte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, für die anderen Schulformen trifft die Landesschulbehörde die Auswahlentscheidung auf Grund eines Auswahlvorschlags der Schule. Die Stellenangebote erfolgen spätestens bis Freitag, den 23.11.2007. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist bis Montag, den 26.11.2007, möglich. Der Vorrang der für Schulstellen auszuwählenden Bewerberinnen und Bewerber endet am Mittwoch, den 28.11.2007.

4.5 Bei Bezirksstellen führt die Landesschulbehörde das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung. Das Auswahlverfahren kann an die Schule abgegeben werden; die Schulen geben dann wie beim Schulstellenverfahren einen Auswahlvorschlag ab. Die in der Bewerbung vorrangig genannten Standorte können bis Freitag, den 7.12.2007, die Bewerberinnen und Bewerber auswählen, die sich bei ihnen an erster Stelle beworben haben. Danach können auch die anderen Standorte solche Bewerberinnen und Bewerber auswählen, sofern der vorher zu informierende vorrangig genannte Standort diese nicht innerhalb einer Frist von einem Tag für eine Einstellung auswählt.

4.6 Bei der Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte kommt der Kontinuität des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler gemäß Erlass vom 29.11.2005 (Nds. SVBl. S. 618) über die Kriterien zur Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern eine besondere Bedeutung zu. Es sind Lehrkräfte auszuwählen, die bereit sind, für mehrere Jahre an dem vorgesehenen Dienstort zu unterrichten.

Unterrichtskontinuität ist auch für Auslandsschulen und für Schulen in freier Trägerschaft wichtig. Werden Lehrkräfte für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Landesschulbehörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkraft zu dem gewünschten Termin entbehren können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.7 Lehrkräfte, die eine angebotene Stelle ihres Lehramts ablehnen, für die sie sich regional bzw. direkt und schulformspezifisch beworben haben, dürfen grundsätzlich zum gleichen Einstellungstermin keine andere Stelle mehr angeboten bekommen; dies gilt auch bei mehreren Angeboten von Schulstellen, wenn alle abgelehnt werden.

4.8 Können für Stellen keine qualifizierten Lehrkräfte gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 30.4.2008 beenden, legt die Landesschulbehörde ab dem 28.11.2007 unter möglicher Beachtung des Bedarfs der Schule neue Fächer für die Bewerberauswahl fest (Umwidmung). Dies bedarf der Begründung und meiner Zustimmung.

An Gymnasien und Gesamtschulen erfolgen weiterhin die Durchführung des Auswahlverfahrens, die Auswahlentscheidung sowie das Stellenangebot an die ausgewählte Lehrkraft durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter. An den übrigen Schulformen erfolgt das weitere Verfahren wie bei Bezirksstellen.

Bei einem Stellenangebot hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb einer kurzen Erklärungsfrist (ein Tag) eine schriftliche Rückäußerung an die Schule (bei Gymnasien und Gesamtschulen) bzw. an die Landesschulbehörde zu geben.

4.9 Nachträgliche Stellen können ab dem 10.12.2007 bekannt gegeben werden. An Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen sind sie als Bezirksstellen, an Gymnasien und Gesamtschulen als Schulstellen bekannt zu geben. Eine Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt hier ebenso wie bei Bezirksstellen.

Gleichwertigkeit von in anderen Bundesländern erworbenen Laufbahnbefähigungen

RdErl. d. MK v. 1.10.2007 -14.1-03 111/8(25)- VORIS 20411 -
Bezug: RdErl. d. MK v. 1.5.2005 - (SVBl. S. 322) - VORIS 20411 -

1. Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

1.1 In Abschnitt III Nr. 1 a) erhalten die Regelungen zu Diplomlehrern aus der DDR folgende Fassung:

Diplomlehrer aus der DDR

1. Staatsprüfung	2. Staatsprüfung	Laufbahnbefähigung
in Niedersachsen		

Diplomlehrer mit einem Vollstudium Bewährungsfeststellung gem. Richtlinien der KMK
Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
an einer pädagogischen Hochschule (außer: Bewährungsfeststellung für das Lehramt
an Gymnasien) und Tätigkeit als Lehrkraft im
Beamtenverhältnis

Bewährungsfeststellung gem. Richtlinien der KMK Lehramt an Grund-, Haupt- und
Realschulen

(außer: Bewährungsfeststellung für das Lehramt
an Gymnasien) und Tätigkeit als tariflich
beschäftigte Lehrkraft, weil eine Verbeamtung z. B.
aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich war

keine Bewährungsfeststellung, aber Tätigkeit als Lehramt an Grund-, Haupt- und
Realschulen

Lehrkraft im Beamtenverhältnis im GHR-Bereich

keine Bewährungsfeststellung, aber mindestens Lehramt an Grund-, Haupt- und
Realschulen

zehnjährige Tätigkeit als tariflich beschäftigte gem. Grundsatzbeschluss des
Landespersonal-

Lehrkraft überwiegend im GHR-Bereich ausschusses Nr. 30 vom 12.2.2007
(Nds. MBl. S. 153)

Diplomlehrer mit einem Vollstudium Beginn des Vorbereitungsdienstes Lehramt an
Realschulen

an einer pädagogischen Hochschule bis zum 31.10.2001 und 2. Staatsprüfung für
das Lehramt an Realschulen und vergleichbar

Diplomlehrer mit einem Vollstudium Beginn des Vorbereitungsdienstes Lehramt an Grund-,
Haupt- und Realschulen

an einer pädagogischen Hochschule ca. ab dem 1.11.2001 und 2. Staatsprüfung für
das Lehramt Grund-, Haupt- u. Realschulen,
Sekundarstufe I oder vergleichbar

Eine Probezeit ist gem. § 7 Abs. 4 NLVO in den Fällen von Spalte 2 Zeile 1 und 3 nicht mehr
erforderlich, wenn die Probezeit bereits im Rahmen des schon bestehenden
Beamtenverhältnisses erfolgreich abgeleistet wurde. Lehrkräfte nach Spalte 2 Zeile 2 und 4
müssen die laufbahnrechtliche Probezeit noch ableisten; Zeiten einer tariflichen
Beschäftigung als Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst können nach § 18 Abs. 2 NLVO
darauf angerechnet werden. Vor der Einstellung muss eine aktuelle dienstliche Beurteilung
vorliegen.

1.2 Abschnitt III Nr. 1d) erhält folgende Fassung:

d) Lehramt an Gymnasien

1. Staatsprüfung 2. Staatsprüfung Laufbahnbefähigung
in Niedersachsen

1. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien* 2. Staatsprüfung für das Lehramt an
Gymnasien *) Lehramt an Gymnasien

1. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien* 2. Staatsprüfung für Sekundarstufe II und
Lehramt an Gymnasien

Sekundarstufe I

1. Staatsprüfung für Sekundarstufe II 2. Staatsprüfung für Sekundarstufe II und
Lehramt an Gymnasien

und Sekundarstufe I Sekundarstufe I

1. Staatsprüfung lediglich für Sekundarstufe II 2. Staatsprüfung für Sekundarstufe II und
Lehramt an Gymnasien

Sekundarstufe I

1. Staatsprüfung lediglich für Sekundarstufe II 2. Staatsprüfung lediglich für
Sekundarstufe II Lehramt an Gymnasien

Diplomlehrer Bewährungsfeststellung gem. Richtlinien der KMK Lehramt an Gymnasien
für das Lehramt an Gymnasien und Tätigkeit als

Lehrkraft im Beamtenverhältnis

Bewährungsfeststellung gem. Richtlinien der KMK Lehramt an Gymnasien für das Lehramt an Gymnasien und Tätigkeit als tariflich beschäftigte Lehrkraft, weil eine Verbeamtung z.B. aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich war

keine Bewährungsfeststellung, aber Tätigkeit als Lehramt an Gymnasien
Lehrkraft im Beamtenverhältnis im Gymnasialbereich

keine Bewährungsfeststellung, aber mindestens Lehramt an Gymnasien gem. Grundsatzbeschluss

zehnjährige Tätigkeit als tariflich beschäftigte Lehrkraft überwiegend im Gymnasialbereich des Landespersonalausschusses Nr. 30 vom 12.2.2007 (Nds. MBl. S. 153)

* in Berlin = Amt des Studienrats

in Hessen = Lehramt für die Mittel- und Oberstufe

Eine Probezeit ist gem. § 7 Abs. 4 NLVO in den Fällen von Spalte 2 Zeile 6 und 8 nicht mehr erforderlich, wenn die Probezeit bereits im Rahmen des schon bestehenden Beamtenverhältnisses erfolgreich abgeleistet wurde. Lehrkräfte nach Spalte 2 Zeile 7 und 9 müssen die laufbahnrechtliche Probezeit noch ableisten; Zeiten einer tariflichen Beschäftigung als Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst können nach § 18 Abs. 2 NLVO darauf angerechnet werden. Vor der Einstellung muss eine aktuelle dienstliche Beurteilung vorliegen.

1.3 Abschnitt IV Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Übertragung gilt für die Fallgruppen in Abschnitt III Nr. 1) mit Ausnahme der in den Nummern 1 a) und 1 d) genannten Diplomlehrer ohne Bewährungsfeststellung, aber mit Tätigkeiten in einem tariflichen Beschäftigungsverhältnis.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.8.2007 in Kraft.

EU-Programm für lebenslanges Lernen: Fördermaßnahmen im Rahmen des Teilprogramms COMENIUS (Schulbildung)

Hier: Einzelne Fördermaßnahmen für das Schuljahr 2008/2009 mit Antragsterminen

RdErl. des MK v. 5.11.2007 - 47-46520 / LLP-P

Die Europäische Kommission hat die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2008 im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen (LLP) veröffentlicht (Amtsblatt der Europäischen Union, C 230/4 vom 2.10.2007). Diese Veröffentlichung sowie die Allgemeine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Teil 1 Strategische Prioritäten 2008 bis 2010 und Teil 2 Administrative und finanzielle Regelungen 2008 sind ebenso wie weitere Informationen zum Programm unter folgender Internet-Adresse abrufbar:

www.ec.europa.eu/llp .

Zurzeit stehen noch Entscheidungen zum Antragsverfahren aus. Die EU-Kommission prüft, ob 2008 erstmals Anträge im Online-Verfahren gestellt werden sollen. Das Ergebnis dieser Prüfung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für das Antragsverfahren in Deutschland können ebenso wie weitere aktuelle und hilfreiche Informationen auf der Website der Nationalen Agentur für EU-Programme im Schulbereich in Deutschland, dem Pädagogischen Austauschdienst in Bonn, unter folgender Adresse abgerufen werden:

www.kmk.org/pad/home.htm .

Mit der o. a. Aufforderung hat die EU-Kommission die europaweit geltenden Antragstermine für die einzelnen Aktionen im Rahmen des Teilprogramms COMENIUS bekanntgegeben:

COMENIUS-Schulpartnerschaften	15.2.2008*
COMENIUS-Lehrerfortbildung	31.1.2008**
COMENIUS-Assistentinnen und -Assistenten	31.1.2008
Gastschulen	31.1.2008

* Zur Vorbereitung eines Projekts im Rahmen einer COMENIUS-Schulpartnerschaft kann die Förderung eines vorbereitenden Besuchs beantragt werden. Dieser Antrag muss in

Niedersachsen spätestens sechs Wochen vor Beginn des Besuchs bei der Landesschulbehörde eingereicht werden.

** Für den Kurszeitraum 1.4.2008 bis 30.6.2008. Weitere Antragstermine sind 31.3.2008 (Kurszeitraum 1.7.2008 bis 30.9.2008), 30.6.2008 (Kurszeitraum 1.10.2008 bis 31.12.2008) und 30.9.2008 (Kurszeitraum 1.1.2009 bis 31.3.2009).

Die Beratung niedersächsischer Antragstellerinnen und Antragsteller erfolgt durch die Landesschulbehörde. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Bezirken sind:

Frau Verita Nagel, Landesschulbehörde,
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
Tel.: 0 41 31 / 15 -28 49

E-Mail: Verita.Nagel@lschb-lg.niedersachsen.de

Herr Tobias Woithe,
Landesschulbehörde, Standort Braunschweig,
Wilhelmstraße 62 - 69, 38100 Braunschweig
Tel.: 05 31 / 4 84 -33 63

E-Mail: Tobias.Woithe@lschb-bs.niedersachsen.de

Frau Dagmar Kiesling
Landesschulbehörde, Standort Hannover,
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover
Tel.: 05 11 / 1 06 -24 59,

E-Mail: Dagmar.Kiesling@lschb-h.niedersachsen.de

Herr Manfred Rockel
Landesschulbehörde, Standort Osnabrück,
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück
Tel.: 05 41 / 3 14 -4 66,

E-Mail: Manfred.Rockel@lschb-os.niedersachsen.de

Schulen, die beabsichtigen, die Förderung eines Projekts im Rahmen einer Schulpartnerschaft zu beantragen, wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Antragstellung beraten zu lassen. Sofern nicht bereits erfolgt, sollte eine Kontaktaufnahme mit der o. a. zuständigen Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner umgehend erfolgen. Die Beratung von Antragstellerinnen und Antragstellern, die ein multilaterales Projekt oder ein Netzwerk planen, erfolgt nach Maßgabe der EU-Kommission durch die Executive Agency in Brüssel. Informationen können unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden:

www.eacea.cec.europa.eu/index.htm

Neue Kurse

Implementation von Kerncurricula in der Hauptschule, Realschule, Grundschule und Förderschule

hier: Multiplikatorenfortbildung in den Fächern

- Englisch, Biologie, Chemie, Physik (Hauptschule, Förderschule und Realschule)
- Englisch (Grundschule und Förderschule)

Seit dem 1.8.2006 bzw. 1.8.2007 gelten in den Grund-, Förder-, Haupt- und Realschulen Niedersachsens für die oben genannten Fächer neue Kerncurricula, die den Rahmen für den Unterricht festlegen. Die Umsetzung der neuen Lehrpläne soll ab 2007 durch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den jeweiligen Fächern unterstützt und begleitet werden.

Multiplikatorenfortbildung (Planungsstand)

Teilnehmerkreis: Hauptschullehrkräfte, Realschullehrkräfte, Grundschullehrkräfte und Förderschullehrkräfte

Tagungsort: wird rechtzeitig mitgeteilt

Zeitraum: Februar bis April 2008

Die Qualifizierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren findet in zwei Wochenkursen statt. Im Fach Englisch wird ein Wochenkurs angeboten. Für dieses Fach existiert bereits ein kleiner Kreis an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Die Qualifizierung bezieht sich sowohl auf allgemeine Grundlagen als auch auf fachspezifische Besonderheiten der Kerncurricula.

Zur Durchführung schulinterner und regionaler Kurse werden sowohl inhaltliche als auch methodische Kompetenzen erworben.

Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sollten eine Fachausbildung in dem Fach besitzen oder über gesicherte Fachkenntnisse verfügen und dieses Fach gegenwärtig auch unterrichten. Wünschenswert sind weiterhin Erfahrungen in der Moderation von Kursen in der Lehrerfortbildung, von Fachkonferenzen o. ä..

Anmeldung

Mit der Anmeldung ist die Verpflichtung verbunden, an der NiLS-Qualifizierung teilzunehmen. Weiterhin verpflichten sich die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Durchführung regionaler Kurse. Sie stehen nach Absprache einzelnen oder mehreren Schulen für Fortbildungsveranstaltungen zum Kerncurriculum zur Verfügung. Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erhalten für die Durchführung der regionalen Veranstaltungen eine finanzielle Entschädigung. Anrechnungsstunden können nicht gewährt werden.

Interessierte Lehrkräfte können sich bis zum 20.1.2008 beim NiLS anmelden

(Anmeldeformular und Bereitschaftserklärung: www.nibis.de/nibis.phtml?menid=203).

Rückfragen an:

E-Mail: Roland.Henke@mk.niedersachsen.de

Tel.: 05 11 / 1 20 72 59 (HS, RS, Förderschule)

E-Mail: Heidmarie.Ballasch@mk.niedersachsen.de

Tel.: 05 11 / 1 20 72 80 (GS, Förderschule)

für das NiLS: E-Mail: gaschler@nils.nibis.de

Tel.: 0 51 21 / 16 95 -2 79

Multiplikatorenqualifikation Sachunterricht

hier: Arbeit mit dem Kerncurriculum Sachunterricht in der Grund- und Förderschule

Viele Lehrkräfte unterrichten Sachunterricht fachfremd und wünschen sich

Fortbildungsangebote, die die Arbeit auf der Basis des Kerncurriculums unterstützen, ihnen Handlungssicherheit für unterrichtliche Entscheidungen geben und den Austausch mit anderen Kolleginnen und Kollegen ermöglichen.

Um hier möglichst schnell Angebote gestalten zu können, qualifiziert und begleitet das NiLS gemeinsam mit dem Institut für Grundschuldidaktik und Sachunterricht der Universität Hildesheim neue Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Teilnahmevoraussetzung

Die Qualifizierung wendet sich an Lehrkräfte,

– die über eine Ausbildung im Fach Sachunterricht, über Unterrichtserfahrung und ggf. bereits über Fortbildungserfahrung verfügen

– deren Schulleitung bereit ist, eine Fortbildungstätigkeit zu unterstützen

Die an der Tätigkeit als Multiplikatorin oder Multiplikator interessierten Lehrkräfte verpflichten sich vor diesem Hintergrund schriftlich, in den Jahren 2008 und 2009 Fortbildungsangebote der Region zu gestalten.

Inhalte der Maßnahme

Die Qualifizierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren setzt zwei Schwerpunkte:

1. Der Themenbereich „Natur/Technik“ wird als zentraler Arbeitsschwerpunkt gesetzt. Er wird modellhaft entfaltet und die Verknüpfungen mit anderen Themenbereichen werden aufgezeigt. Die Theorie wird eng mit der konkreten Umsetzung im Unterricht verbunden. Experimente werden in Workshops selbst durchgeführt und so für den Einsatz in Unterricht und Fortbildung erfahrbar und einschätzbar.

2. Die Fortbildungsarbeit in der Regionalen Fortbildung wird so vorbereitet, dass modellhaft Fortbildungstage bzw. -nachmittage inhaltlich und strukturell geplant werden. Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erhalten Anregungen für die Zusammenstellung geeigneter „Fortbildungsmaterialien“, die die Durchführung einer interessanten Tagung erleichtern können.

Die konkreten inhaltlichen Beiträge berücksichtigen die Bedarfe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Struktur der Maßnahme

Die Qualifizierung umfasst zehn Tage. Sie werden gegliedert in zwei Qualifizierungswochen (zweimal vier Tage). Zwei Tage werden begleitend eingerichtet, wenn die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren den Bedarf anzeigen und zur Auswertung der Erfahrungen. Begleitet werden die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ferner durch eine eigene online-Kommunikationsplattform. Diese erlaubt den Erfahrungsaustausch der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren untereinander, aber auch mit dem/den Referenten und der Veranstaltungsleitung.

Bescheinigung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung darüber, dass sie sich in besonderer Weise auf die Aufgaben als Multiplikatorin und Multiplikator in der regionalen Lehrerfortbildung vorbereitet haben.

Der konkrete Einsatz als Multiplikatorin oder Multiplikator wird zum jeweiligen Jahresende ebenfalls vom NiLS bescheinigt.

Veranstaltungsort: Hildesheim, Universität Hildesheim

Beginn der Maßnahme: Februar 2008

Anmeldung

Interessierte Lehrkräfte melden sich bitte über die Veranstaltungsdatenbank www.nibis.de/nibis.phtml?menid=1597 unter der Angabe der Veranstaltungsnummer

08.08.98SUQ1 beim NiLS an.

Ansprechpartnerin beim NiLS:

Sigrid Latta-Büscher,

Tel.: 0 51 21 / 16 95 -2 78

Ansprechpartnerin beim Institut

für Grundschuldidaktik und Sachunterricht:

Prof. Dr. Katrin Hauenschild,

Tel.: 0 51 21 / 8 83 -4 50

Veranstaltungsleiter:

Dr. Roland Hermann,

Tel.: 0 51 21 / 8 33 62